

# **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2025**

---

## **1. Steuerfestsetzung**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

## **2. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu erheben. Der Widerspruch kann schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Forstern, Hauptstraße 15, 85659 Forstern eingelegt oder zur Niederschrift oder elektronisch, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, erklärt werden. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

## **3. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Forstern, Hauptstraße 15, 85659 Forstern.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung nicht aufgehoben.

## **4. Zahlungsaufforderung**

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für 2025 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Gewerbesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen. In den Fällen, in denen uns eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird die Gewerbesteuer-Vorauszahlung zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Bekanntmachungsnachweis:

Forstern, 10.01.2025  
Gemeinde Forstern

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am: 10.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025

Für die Richtigkeit:

Tag: 12.02.2025 Namensz. ....



Rainer Streu  
1. Bürgermeister